



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 5/2018
28. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 480 – Haßlinghauser Straße / Gabelsberger Straße – 3. Änderung – verkürzte Offenlage vom 12.03.-26.03.2018 (einschließlich)	2
• Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	5
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	6
• Öffentliche Zustellungen	7

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

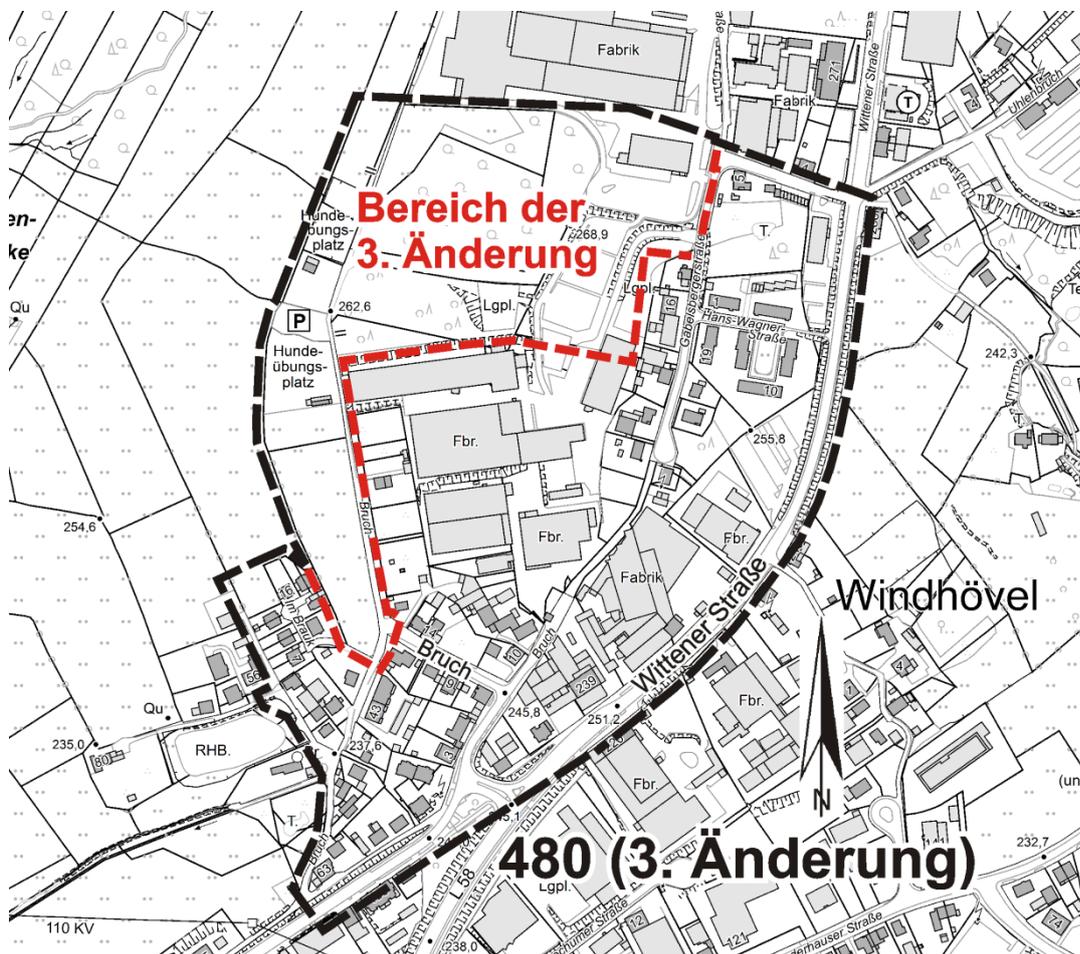
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes vom 12.03.-26.03.2018 (einschließlich)

Bebauungsplan 480 - Haßlinghauser Straße / Gabelsbergerstraße - 3. Änderung -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 480 - Haßlinghauser Straße / Gabelsbergerstraße - 3. Änderung - beschlossen. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes 480 hat zuletzt in der Zeit vom 06.11.2017 bis 06.12.2017 (einschließlich) öffentlich ausgelegt. Aufgrund von Stellungnahmen zur vorgenannten Offenlage sind geringfügige Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes erforderlich. Diese berühren die Grundzüge der Planung nicht.



Planungsziel:

Expansionsabsichten eines an den Bebauungsplanbereich angrenzenden bestehenden Gewerbebetriebes.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes 480 umfasst einen Bereich westlich der Wittener Straße im Osten bzw. Südosten einschließlich derselben; der Gabelsbergerstraße bzw. deren Verlängerung im Norden; im Westen einschließlich der unmittelbar an die Straße bzw. den Weg Bruch angrenzenden westlichen Grundstücke sowie die komplette Siedlung Bruch ohne die Grundstücke Nr. 58, 58a, 60, 66 und 110.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich lediglich auf den nord-westlichen Bereich des Bebauungsplanes 480. Im Norden und Westen ist der Geltungsbereich der dritten Änderung identisch mit den Grenzen des gesamten Bebauungsplanes, ohne die Siedlung Bruch, aber einschließlich der Hundeübungsplätze sowie der Grünfläche. Die südliche Abgrenzung verläuft nördlich der bestehenden Gewerbehalle und westlich der Bebauung an der Straße Bruch.

Hinweise:

Der genannte Bebauungsplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 i.V. m. § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung für die Änderungen und Ergänzungen ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt.

Die Auslegung des geänderten Planentwurfs findet in dem Zeitraum 12.03.-26.03.2018 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die diesem Bauleitplanverfahren zugrunde gelegte(n) DIN-Norm(en) sowie die Umweltinformationen kann/können abweichend vom Planentwurf und der Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, in Raum C - 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) eingesehen werden.

Stellungnahmen können gem. § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB ausschließlich zu den Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 12.03.-26.03.2018 (einschließlich) ist dies schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, oder per E-Mail unter bauleitplaene@stadt.wuppertal.de vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 20.02.2018

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) folgenden Beschluss gefasst:

Der Verein „Diakonische Kinder- und Jugendarbeit Wichlinghausen-Nächstebreck e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)

i.A.

gez.
Mertens

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3010534570
Nr. 3010502452
Nr. 3421889688
Nr. 3011790858
Nr. 3415317167

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 22.02.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010370173
Nr. 3427789437
Nr. 3413130695,
Nr. 4230952626
Nr. 4231052459
Nr. 3411236015

Wuppertal, den 22.02.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)